Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 23. Dezember 1936 | Nr. 109

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse[1] für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,535
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,76
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $20\frac{3}{8}$ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,13
Brasilien	1 Milreis	0,151
Britisch-Hongkong	100 Dollar	76,30
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	143,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,493
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,—
Dänemark	100 Kronen	54,60
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,395
Frankreich	100 Francs	11,63
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 engl. Pfund	12,235
Iran	100 Rials	15,22
Island	100 Kronen	54,84
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,712
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,57
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,6625
Mexiko	100 Pesos	68,75
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $19\frac{3}{4}$ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	136,44
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,47
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert	
Peru	100 Soles	63,—
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,105
Rumänien	100 Lei	1,817
Schweden	100 Kronen	63,05
Schweiz	100 Franken	57,26
Spanien	100 Peseten	19,52
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,16
Tschechoslowakei	100 Kronen	8,744
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (4,25 fr Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,4275
Uruguay	1 Goldpeso	1,386
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

[1]) Die Kurse sind bei der Umrechnung nur mit der ersten Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zollpassierscheinverfahren

Bei auf Zollpassierschein (Triptyk) oder Zollpassierscheinheft (Carnet de passage) vormerklich abgefertigten ausländischen Kraftfahrzeugen muß jeder Eingang und jeder Ausgang zollamtlich bescheinigt werden. Ist der Passierscheininhaber ein amtsbekannter Grenzbewohner, so muß der erste Eingang und der — als solcher erkennbare — endgültige Ausgang stets bescheinigt werden, während vorläufige Ausgänge nur auf Antrag und weitere Eingänge nur dann zu bescheinigen sind, wenn vorher ein Ausgang bescheinigt war.

Meine Verfügung vom 4. September 1934 — Z 1253 — 784 II (RZBl. S. 538) wird aufgehoben.

RFM. vom 15. Dezember 1936 — Z 1253 — 243 II

Verzeichnis der für das Reichsgebiet verbotenen ausländischen Druckschriften nach dem Stande vom 1. Oktober 1936

1. Das Verzeichnis der für das Reichsgebiet verbotenen ausländischen Druckschriften ist nach dem Stande vom 1. Oktober 1936 vom Herrn Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern neu herausgegeben worden und den Landesfinanzämtern zur Verteilung an die in Betracht kommenden Zolldienststellen zugegangen.

Das Verzeichnis wird in der bisherigen Weise durch einseitig bedruckte Nachträge, die als Berichtigungsblätter bei dem jeweils in Betracht kommenden Land in das Verzeichnis einzukleben sind, berichtigt werden.

2. Druckfehlerberichtigung.

Bei »Österreich« ist auf Seite 21 zu streichen:

95 | 27. 2. 34 | Wiener Zeitung | Wien | » » »

RFM. vom 19. Dezember 1936 O 3041 — 445 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Verordnung über die Verarbeitung von Rohstoffen in landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien im Betriebsjahre 1936/37. Vom 19. Dezember 1936

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) und auf Grund des § 39 Abs. 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 bestimme ich:

Landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien, deren Brennrecht ganz oder teilweise für Korn (§ 2 Abs. 4 BO.) gilt, dürfen im Betriebsjahre 1936/37 ohne monopolrechtliche Folgen, insbesondere ohne Verlust des Brennrechts, Zuckerrübenschnitzel verarbeiten. Der in solchen Brennereien ganz oder teilweise aus Zuckerrübenschnitzeln hergestellte Branntwein ist auf der Grundlage des Grundpreises von 46 *RM* für 1 hl Weingeist an die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein abzuliefern.

Die Genehmigung wird an die folgenden Bedingungen geknüpft:

1. Die Berechtigung zum Brennen der Zuckerrübenschnitzel ist durch einen Berechtigungsschein nachzuweisen, der von der Fachgruppe Kornbrennereien der Wirtschaftsgruppe Spiritusindustrie auf Grund einer Ermächtigung des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft auszustellen ist. Die Fachgruppe wird Abschriften der von ihr erteilten Berechtigungsscheine den zuständigen Zollämtern unmittelbar übersenden.

2. Es darf nur die Menge Zuckerrübenschnitzel verarbeitet werden, auf welche der Berechtigungsschein lautet.

Die zuständigen Zollämter haben dem Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft die Gesamtmenge der in ihrem Bezirk auf Grund der Berechtigungsscheine freigegebenen Zuckerrübenschnitzel und der hiervon verarbeiteten Zuckerrübenschnitzel für jeden Kalendermonat bis zum 7. des nächsten Monats, erstmalig zum 7. Februar 1937, unmittelbar zu melden.

Berlin, 19. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung: Reinhardt

V 7111 — 386 II

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts
Nr. 106 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.